

# Statut



des Vereines  
TRI Klosterneuburg

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2018

Vereinsstatut TRI Klosterneuburg November 2018

ZVR-Zahl 665581857

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	3
§ 4	Vergütungen, Aufwandsentschädigung und Interessenskonflikte .....	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 9	Vereinsorgane .....	6
§ 10	Mitgliederversammlung .....	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
§ 12	Vorstand .....	8
§ 13	Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 15	Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer .....	10
§ 16	Markenzeichen des Vereins .....	11
§ 17	Anti-Doping.....	11
§ 18	Schiedsgericht .....	11
§ 19	Auflösung des Vereines .....	12
§ 20	Sonstige Bestimmungen.....	12

### Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)
- Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen TRI Klosterneuburg (abgekürzt TRI K).
- (2) Er hat seinen Sitz in Österreich, 3400 Klosterneuburg, Max Kahrer-Gasse 46 und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Er gehört der "Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich" (ASKÖ) an.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten unter anderem durch Erteilung von Unterricht, insbesondere Triathlon,
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung,
  - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - d) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften,
  - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte,
  - f) Versand von digitalen und analogen Newslettern, Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften,
  - g) Betrieb einer Website und eines Onlineshops,
  - h) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Lehrgängen, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen,
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Geld- und Sachspenden, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen,
  - c) Einnahmen aus der Durchführung von Flohmärkten und Basare und sonstigen (Sport)Veranstaltungen,
  - d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien),
  - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
  - f) Einnahmen aus Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung), Sponsoring und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten,
  - g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder),
  - h) Einnahmen aus der Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen,
  - i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

## § 4 Vergütungen, Aufwandsentschädigung und Interessenskonflikte

- (1) Sämtliche Tätigkeiten für den Verein sind (ausgenommen Trainertätigkeiten, Organisation von Kursen und der Betrieb der Webseite) unentgeltlich zu leisten. Sollte sich kein Mitglied oder Organ des Vereines für die Übernahme einer Funktion finden, kann der Vorstand bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500 pro Jahr extern vergeben.
- (2) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern oder Organen des Vereines bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische Personen werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt jährlich mit 1. Dezember und endet mit 31. Dezember des Folgejahres.
- (5) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldung über den vom Verein betriebenen Onlineshop und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des Vereins akzeptiert und befolgt.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Periode für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist bei vorzeitiger Beendigung nicht möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines,

- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
- d) Verstöße gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der geltenden Fassung sowie den Welt-Anti-Doping-Code.
- e) Gegen den Ausschluss ist innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- f) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- g) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (3) Die Statuten werden auch auf der Webseite des Vereines veröffentlicht.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich und der DSGVO bzw. der auf der Website veröffentlichten Datenschutzerklärung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereines zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (9) Die Mitglieder stimmen einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung

Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, beispielsweise bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, beispielsweise auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

- (10) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Webseite oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (11) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien.

## § 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
- Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
  - Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
  - Rechnungsprüfer (§ 14)
  - Schiedsgericht (§15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
- auf Beschluss des Vorstandes,
  - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG), d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG)
- durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist entweder persönlich oder durch Übertragung mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere natürliche Person auszuüben.
- (7) Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
  - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG),
  - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen sowie der Beitragszahlungszeiträume,
  - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. Obmann und seine Stellvertreter,
  2. Schriftführer und sein Stellvertreter,
  3. Finanzreferent und sein Stellvertreter,
  - a) den optionalen Mitgliedern mit beratender Stimme:
    1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Veranstaltungen, Frauen etc.),
    2. Head Coach zur Koordination des Trainingsbetriebes,
    3. Athletenvertreter,
    4. Beiräte.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
- (3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (8) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.



## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
  - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende (Sport-)Veranstaltungen zu organisieren und zu vermarkten,
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen,
  - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG),
  - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG),
  - g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG). Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG),
  - h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG),
  - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG),
  - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen,
  - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln,
  - l) Verträge aller Art abzuschließen und aufzulösen, insbesondere Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen,
  - m) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen zu fassen.

## § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im

Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Der Jugendkoordinator plant und koordiniert die Jugendarbeit. Dies geschieht in Absprache mit den Trainern, dem optionalen Head Coach und dem Vorstand. Weiters plant und koordiniert er den Wettkampfeinsatz im Bereich Schüler, Jugend und Junioren. Dazu hält er Verbindung zu Verbänden und Veranstaltern. Darüber berichtet er dem Vorstand.
- (9) Die Referenten, der Head Coach und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## § 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
  - a) die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen,
  - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen,
  - c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen

- nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG),
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs 2, § 12 Abs 7).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

## § 16 Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.
- (2) Mitglieder des Vereines sind angehalten bei Wettkämpfen namentlich den Verein „TRI Klosterneuburg“ zu nennen und nach Möglichkeit Trikots des Vereines zu verwenden.

## § 17 Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## § 18 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht

zulässig.

- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## § 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG ). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

## § 20 Sonstige Bestimmungen

Unter Schriftlichkeit in diesen Bestimmungen wird die Zustellung via E-Mail an die auf der Website bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder die Zustellung auf dem Postweg an Adresse des Vereinssitzes verstanden.